



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.58

Eingereicht am: 02.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Lanz (Thun, SVP)
Kullmann (Thun, EDU)
Brügger (Höfen bei Thun, SVP)
Jakob (Steffisburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: 512/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Skilift Eriz muss erhalten bleiben!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern setzt sich mit allen Kräften für den vollumfänglichen Erhalt der beiden Skilifte im Skigebiet Eriz ein.
2. Er nimmt namentlich beim Bafu, aber auch beim Bundesrat, Einfluss, damit das Erhaltungsziel unter Punkt 1 durchgesetzt wird.

Begründung:

1966 wurde die Skilift Eriz AG gegründet. Über Jahrzehnte haben Generationen von Kindern und Jugendlichen – darunter Monika Dumermuth, eine ehemalige Ski-Weltcupfahrerin, und Thomas Stauffer, der aktuelle Trainer der Schweizer Ski-Nationalmannschaft – auf diesem Skilift, der eigentlich auf dem Gemeindegebiet von Horrenbach-Buchen liegt, das Skifahren erlernt.

Und nun soll es dieses Skigebiet auf dem Boden der Gemeinde Horrenbach-Buchen bald nicht mehr geben? Ja, man kann es kaum glauben. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Beschwerde gegen den Ersatzneubau des Tellerlifts «Schwändli» eingelegt. Neun Jahre nachdem dieser mit einer ordentlichen Baubewilligung errichtet wurde, soll ihm diese nun nachträglich entzogen werden. Der Grund dafür: Der 380 Meter lange Kinderlift steht in einem Flachmoor

von «nationaler Bedeutung» und stellt gemäss einer fragwürdigen Interpretation von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung angeblich dessen verfassungsrechtlichen Schutz in Frage. Der Tellerlift ist aber auch Zubringer zum grossen Bügellift. Dessen Betrieb wäre ohne den Tellerlift akut gefährdet.

Dabei hat das Thuner Regierungsstatthalteramt am 14. August 2015 die Erneuerung und bescheidene Verlängerung des Tellerlifts Schwändli genehmigt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Bau und Betrieb des Skilifts jederzeit gutgläubig erfolgten. Es kann nicht sein, dass die Skiliftbetreiber nach Jahren gutgläubigen Betriebs plötzlich für allfällige behördliche Unterlassungen die Konsequenzen tragen müssen. Das widerspricht offensichtlich dem verfassungsmässigen Anspruch auf verhältnismässiges Handeln der Behörden.

Nun stellt sich aber das BAFU auf den Standpunkt, dass nicht nur die bescheidene – und bewilligte – Verlängerung nicht statthaft sei, sondern dass die gesamte Erneuerung des seit Jahrzehnten bestehenden Skilifts nicht genehmigungsfähig sei. Dabei wurden die beiden Erizer Skilifte mehr als 20 Jahre vor der Abstimmung über die sogenannte «Rothenthurm-Initiative» gebaut. Bei dieser Initiative meinten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger darüber abzustimmen, ob in einem Hochmoor ein Waffenplatz gebaut werden dürfe oder nicht. Wohl nur die wenigsten, die damals Ja gestimmt haben, haben damals die Erneuerung und geringfügige Erweiterung eines jahrzehntealten Skilifts im Alpenrandgebiet in einem schneesicheren Familienskigebiet verhindern wollen.

Befremdlicherweise stützt die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern in ihrem Beschwerdeentscheid vom 4. Oktober 2024 diesen fragwürdigen Standpunkt des BAFU. Fraglich daran ist juristisch namentlich unter anderem auch, dass die Erneuerung des Skilifts bereits vor 10 Jahren erfolgte, im Amtsblatt publiziert und somit öffentlich bekannt und auch dem BAFU zugänglich war. Ja, über das Projekt wurde auch in den Medien breit berichtet. Die sogenannte «hinkende Rechtskraft» ist somit längstens verwirkt.

Während jede Bürgerin und jeder Bürger sich eine Publikation in einem öffentlichen Organ wie dem Amtsblatt entgegenhalten lassen muss und nicht einfach darauf verweisen kann, dass sie oder er diese Publikation nicht zur Kenntnis genommen hat, soll dies für eine eidgenössische Fachbehörde, die sich von Amtes wegen und gut dotiert mit dem Moorschutz befasst, nicht gelten. Dies widerspricht dem Rechtsempfinden breiter Kreise, zumal vorliegend nicht nur eine amtliche Publikation erfolgte, sondern auch ein jahrelanger Betrieb für jedermann (und man möchte meinen auch für die eidgenössisch besoldeten Moorschützer) feststellbar war. Bei dieser Ausgangslage widerspricht das Vorgehen des BAFU in krasser Weise Treu und Glauben.

Begründung der Dringlichkeit: Das Skigebiet Eriz ist akut gefährdet. Das Beschwerdeverfahren läuft. Wenn nicht rasch reagiert wird, drohen der Abbruch des Skilifts «Schwändli» und somit indirekt das Aus des ganzen Skigebiets.

Antwort des Regierungsrates

Vorab möchten wir festhalten, dass auch der Regierungsrat erstaunt war, dass das BAFU neun Jahre nach Erteilung der Baubewilligung für den Skilift Eriz Beschwerde dagegen erhoben hat. Grund für die späte Beschwerde sei, dass die Baubewilligung aus dem Jahr 2015 dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) fälschlicherweise nicht eröffnet worden ist.

Auf die Beschwerde des BAFU hin hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) dem Ersatzneubau inklusive Verlängerung des Skilifts in Eriz am 4. Oktober 2024 den Bauabschlag erteilt. Der Entscheid ist beim Verwaltungsgericht angefochten, das Verfahren ist hängig. Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Weder

der Bund noch der Regierungsrat können auf hängige Justizverfahren Einfluss nehmen. Bei einer Abweisung der Beschwerde des BAFU und somit Bestätigung der Baubewilligung, bleibt der Skilift Eriz bestehen.

Selbst wenn der Bauabschlag von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt wird, ist die Baupolizei Sache der zuständigen Gemeindebehörden (Art. 45 ff. BauG¹ und Art. 47 BewD²), im vorliegenden Fall wird die Gemeinde Horrenbach-Buchen zuständig sein. Ob, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt der Skilift rückgebaut werden muss, ist also ebenfalls offen.

Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Horrenbach-Buchen wird über allfällige Wiederherstellungsmassnahmen oder den allfälligen Verzicht auf solche zu befinden haben. In einem allfälligen Baupolizeiverfahren wird die Gemeinde beurteilen und festlegen, ob Wiederherstellungsmassnahmen angeordnet werden und welche das wären oder ob auf die Wiederherstellung zu verzichten ist. In diesem Rahmen wird der Tatsache des langjährigen Bestands und Betriebs gestützt auf die damalige Bewilligung Rechnung zu tragen sein. Die Frage der Verhältnismässigkeit eines Rückbaus wird in diesem Baupolizeiverfahren zu prüfen sein. In diesem Rahmen kann ein guter Glaube der Bauherrschaft berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat befürwortet den Erhalt des Skilifts Eriz, er hat jedoch keine Möglichkeit auf hängige Rechtsmittelverfahren wie auch auf Wiederherstellungsverfahren der Gemeindepolizeibehörden Einfluss zu nehmen. Selbst eine Intervention beim zuständigen Bundesrat oder beim BAFU vermag hier nichts auszurichten, da der Bund verfahrensrechtlich nicht zuständig ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0)

² Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)